

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz- BbgMSchulG)

A. Problem

Obwohl sich das Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz - BbgMSchulG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 15], S.178), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 06], S.119, 120), im Großen und Ganzen bewährt hat, stellte sich in der Praxis heraus, dass die festgelegten Qualitätsstandards noch nicht optimal sind und das Gesetz nicht die Tendenz zum Abbau hauptamtlicher Stellen verhindern konnte, so dass im Rahmen des Gesetzes die Qualität der Musikschulen zukünftig durchaus auch sinken könnte.

Honorarkräfte sind bei der Lösung der Aufgaben sowie in der Vergütung nicht in allen Fragen den Festangestellten gleichgestellt.

Die erfolgreiche Praxis einiger Musikschulen, auch Unterricht in darstellender und bildender Kunst anzubieten, findet im gültigen Gesetz keine Widerspiegelung.

B. Lösung

Es wird eine Neuregelung in diesen drei Punkten geschaffen, so dass eine Mindestanzahl von fest angestellten Lehrkräften an Musikschulen als Grundlage für die Qualitätssicherung, eine relative Verbesserung der Vergütung der Honorarkräfte im Vergleich zu Festangestellten und die Möglichkeit, auch Unterricht in darstellender und bildender Kunst anzubieten, festgeschrieben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 630 450 Euro.

Gesetz
**zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land
Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz- BbgMSchulG)**

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz - BbgMSchulG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 15], S.178), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2003 (**GVBl.I/03, [Nr. 06]**, S.119, 120), wird wie folgt geändert:

In § 3 „Anerkennungs- und Förderungsvoraussetzungen“ wird folgendes eingefügt:

Ergänzung des Absatzes (3):

(3) Die Musikschule hat eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit zu gewährleisten. Dabei soll die Ausprägung der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit der Musikschüler gefördert werden. Dazu können auch Unterrichtsangebote in den Bereichen der bildenden und darstellenden Kunst gehören.

Hinzufügen zweier Absätze - (8) und (9), so dass aus dem ursprünglichen Absatz (8) der Absatz (10) wird. Absatz (10) wird außerdem mit einem zweiten Satz ergänzt:

(8) Mindestens ein Drittel des pädagogischen Stammpersonals ist fest anzustellen und mehr als die Hälfte der Jahreswochenstunden sind durch fest angestelltes Personal abzusichern.

(9) Die Vergütung von Honorarkräften richtet sich bei gleicher Qualifikation nach dem Stundenverdienst der fest angestellten Lehrkräfte.

(10) Bestehende Vereinsmusikschulen genießen Bestandsschutz und können auf Antrag von den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 9 ausgenommen werden. Das gilt auch für Musikschulen im Aufbau.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Es war ein großer Erfolg, als im Dezember 2000 beispielgebend für andere Bundesländer die Belange der Musikschulen in einem gesonderten Gesetz des Landes Brandenburg geregelt werden konnten. Dieses Gesetz hat sich im Großen und Ganzen bewährt.

Trotzdem gab es immer wieder den Wunsch, an einer weiteren Verbesserung des Gesetzes zu arbeiten und gegebenenfalls zu novellieren. Insbesondere wurde fest-

gestellt, dass die festgelegten Qualitätsstandards noch nicht optimal seien und das Gesetz nicht die Tendenz zum Abbau hauptamtlicher Stellen verhindern konnte, so dass durchaus im Rahmen des Gesetzes die Qualität der Musikschulen auch sinken könnte.

Die Landtagsabgeordneten und Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes der Musikschulen Brandenburg e.V. Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, Andreas Kuhnert und Frank Werner wurden einstimmig (bei einer Enthaltung) von der Gesamtmitgliederversammlung des Landesverbandes am 19. Oktober 2006 in Spremberg gebeten, eine Änderung des Brandenburgischen Musikschulgesetzes im Landtag vorzubereiten und auf den Weg zu bringen. Ziel sollte es sein, den gewachsenen Anforderungen der Musikschulen gerecht werden zu können und vor allem die in der Praxis bewährten Qualitätsstandards zu sichern und an neue Bedingungen anzupassen.

Fachgremien sehen vor allem in der Sicherung eines Mindestanteils von fest angestelltem Personal die Möglichkeit, auch zukünftig die musikalische Früherziehung und Grundausbildung, Einzel- und Gruppenunterricht in allen Stufen sowie in Ensemble- und Ergänzungsfächern in hoher Qualität zu sichern.

Insbesondere die Talentförderung, die bei Honorarkräften gar nicht oder nur ungenau über die Anzahl der Unterrichtsstunden abgerechnet werden kann, ist eine der wichtigsten Säulen zur Qualitätssicherung der anerkannten Musikschulen im Land Brandenburg.

Gleichzeitig soll aber die Arbeit der Honorarkräfte aufgewertet werden, indem sie nicht nur „Stundengeber“ sind, sondern mehr Möglichkeiten erhalten, musikpädagogische Aufgaben in den Musikschulen zu erfüllen.

Zur Verhinderung einer möglicherweise unproduktiven Konkurrenz zwischen Festangestellten und Honorarkräften soll das Honorar bei gleicher Qualifikation dem Stundenverdienst der Festangestellten angeglichen werden.

Da es sich in der Praxis einzelner Musikschulen unter pädagogischen, fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten bewährt hat, wenn auch Unterricht in darstellender und bildender Kunst angeboten wird, soll ein entsprechender Absatz eingefügt werden.

Die jährlichen Mehrkosten sind, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es im Jahre 2000 zu Kürzungen im Musikschulbereich kam, als relativ gering einzuschätzen.

Für die Fraktion DIE LINKE

Kerstin Kaiser
Fraktionsvorsitzende